



BG-Grundsatz

Prüfbescheinigung*) über die Prüfung von Flüssiggasanlagen zu Brennzwecken in Fahrzeugen

nach §§ 33 und 38 der Unfallverhütungsvorschrift
„Verwendung von Flüssiggas“ (BGV D34)

*) bestehend aus Blatt I „Stammlblatt“ und Blatt II „Prüfbefund“



Vorbemerkung

Durch die Neuordnung des Rechts zur Betriebssicherheit (Betriebssicherheitsverordnung) sind einige Anmerkungen und Hinweise erforderlich, da die diesem BG-Grundsatz zu Grunde liegende Unfallverhütungsvorschrift „Verwendung von Flüssiggas“ (BGV D34) erst im Zuge einer Überarbeitung an die neuen Verhältnisse angepasst werden kann.

Nach § 11 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) hat der Arbeitgeber die Ergebnisse der Prüfung nach § 10 (Prüfung der Arbeitsmittel) durch befähigte Personen aufzuzeichnen und über einen angemessenen Zeitraum aufzubewahren (mindestens bis zur nächsten Prüfung).

Die Betriebssicherheitsverordnung stellt keine formellen Anforderungen an die Aufzeichnungen der Prüfergebnisse. In dieser Hinsicht stellt dieser BG-Grundsatz eine praktische Arbeitshilfe dar, mit der sich die geprüfte Anlage sowie das Ergebnis der Prüfung systematisch aufzeichnen lassen.

Da sich der Unternehmer bzgl. der Entscheidung über die Inbetriebnahme oder Weiterverwendung auf die Feststellungen bzw. Aussagen der befähigten Person hinsichtlich ihrer Prüfergebnisse abstützt, wurde im Titel dieses BG-Grundsatzes die Bezeichnung „Prüfbescheinigung“ beibehalten.

Im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der Betriebssicherheitsverordnung bedürfen einzelne Begriffe dieses aktualisierten Grundsatzes erläuternder allgemeiner Hinweise:

a) Die Betriebssicherheitsverordnung verwendet den Begriff „Sachkundiger“ nicht mehr. Dieser Begriff wurde durch den der „befähigten Person“ abgelöst. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber auch die Voraussetzungen festzulegen, die eine befähigte Person für ihre (Prüf-)Tätigkeit zu erfüllen hat.

§ 2 Abs. 7 der Betriebssicherheitsverordnung legt fest, dass „eine befähigte Person durch ihre Berufsausbildung, ihre Berufserfahrung und ihre zeitnahe berufliche Tätigkeit über die erforderlichen Fachkenntnisse zur Prüfung der Arbeitsmittel verfügen“ muss.

Die Technischen Regeln für Betriebssicherheit“ (TRBS)

- „Befähigte Personen; Allgemeine Anforderungen“ (TRBS 1203),
 - „Befähigte Personen; Besondere Anforderungen, Explosionsgefährdungen“ (TRBS 1203 Teil 1) sowie
 - „Befähigte Personen; Besondere Anforderungen, Druckgefährdungen“ (TRBS 1203 Teil 2)
- müssen beachtet werden.

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 3 Abs. 3 der Betriebssicherheitsverordnung hat der Arbeitgeber Art, Umfang und Fristen der erforderlichen Prüfungen zu ermitteln und festzulegen. Hierzu sind z. B. Informationen des Herstellers bzgl. der Prüfungen heranzuziehen. Den Stand der Technik stellen aber unter anderem auch die bisherigen Prüfverfahren in den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln dar. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber auch zu prüfen, ob gegebenenfalls auf Grund von Besonderheiten kürzere Prüffristen erforderlich sind. Andererseits kann er auch längere Prüffristen festlegen, wenn die Gefährdungsbeurteilung bzw. deren Ergebnis dies zulässt.

Auf Grund der Übergangsbestimmungen in § 27 Abs. 6 der Betriebssicherheitsverordnung gelten die betrieblichen Anforderungen aus den bisherigen technischen Regeln zu überwachungsbedürftigen Anlagen auch weiterhin bis zur Überarbeitung und Bekanntgabe neuer Technischer Regeln zur Betriebssicherheitsverordnung weiter.

Aufstellung und Prüfung von Flüssiggasanlagen sind z. B. typische betriebliche Anforderungen. So können die Technischen Regeln zur Druckbehälterverordnung – Druckbehälter (TRB) oder Rohrleitungen (TRR) bzw. die Technischen Regeln Druckgase (TRG), insbesondere „Allgemeine Anforderungen an Druckgasbehälter; Betreiben von Druckgasbehältern“ (TRG 280) auf Grundlage der Übergangsbestimmungen bis auf weiteres noch angewendet werden.

b) In Bezug auf überwachungsbedürftigen Anlagen und im Rahmen der Umstellung vom personen- zum organisationsbezogenen Prüfwesen wurde auch der Begriff des (amtlich anerkannten) „Sachverständigen“ durch den der „zugelassenen Überwachungsstelle“ ersetzt. Im vorliegenden Zusammenhang dürfte es sich in der überwiegenden Zahl der Fälle um ortsbewegliche Druckgeräte, z. B. Druckgasbehälter, -flaschen, handeln. Die Prüffrist der Flasche betrifft das Füllwerk im Rahmen der Rücklieferung vor der nächsten Wiederbefüllung.

c) Durch die Um- und Neustrukturierung der Betriebssicherheit befindet sich die Thematik und die Anschauung zu manchen Problemen im Fluss.

- Die Leitlinien des Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) zur Betriebssicherheitsverordnung werden in unterschiedlichen Zeitabständen in der jeweils aktuellen Fassung ins Internet gestellt und können dort heruntergeladen oder als Druckstück bestellt werden.

→ <http://lasi.osha.de>

- Die aktuellen Technische Regeln für Betriebssicherheit (TRBS) werden, von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA), nach ihrer Verabschiedung in der jeweils aktuellen Fassung ins Internet gestellt und können dort heruntergeladen werden

→ <http://www.baua.de>

Auszug aus der Unfallverhütungsvorschrift „Verwendung von Flüssiggas“ (BGV D34)

I. Geltungsbereich

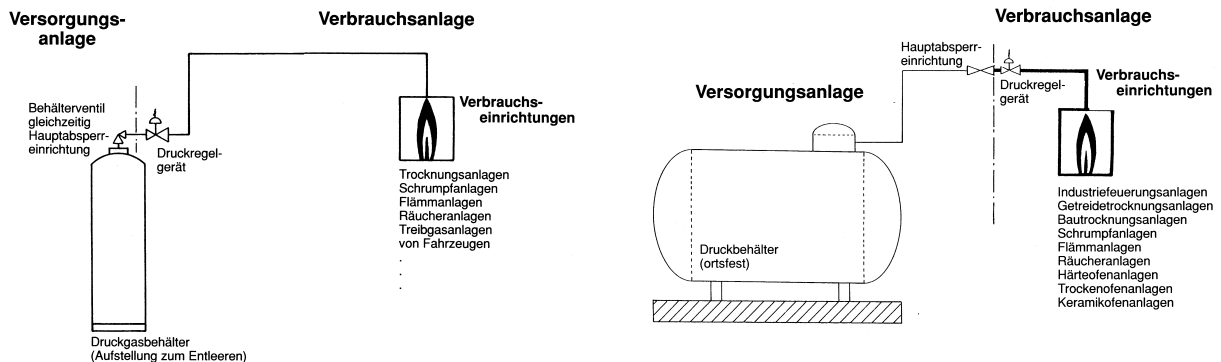
§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt für

1. ...
2. **Flüssiggasanlagen** für Brennzwecke, soweit sie aus Druckgasbehältern versorgt werden,
3. **Flüssiggasverbrauchsanlagen** für Brennzwecke, soweit sie aus Druckbehältern versorgt werden.

DA zu § 1 Abs. 1 Nr. 2:



Bilder: Flüssiggasanlagen

Prüfungen

A. Gemeinsame Bestimmungen

§ 33

Flüssiggasanlagen / Flüssiggasverbrauchsanlagen

(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Anlagen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 durch einen Sachkundigen wie folgt geprüft werden:

- vor der ersten Inbetriebnahme die zusammengebaute Anlage auf ordnungsgemäße Installation und Aufstellung sowie Dichtheit,
- nach Instandsetzungsarbeiten, die die Betriebssicherheit beeinflussen können,
- nach Veränderungen, die die Betriebssicherheit beeinflussen können,
- nach Betriebsunterbrechungen von mehr als einem Jahr auf
 - ordnungsgemäße Beschaffenheit,
 - Dichtheit,
 - Funktion
 - und
 - Aufstellung.

.....

(2 bis 4) ...

(5) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Ergebnisse der Prüfungen nach den Absätzen 1 bis 4 in einer Prüfbescheinigung festgehalten werden, die bis zur nächsten Prüfung aufzubewahren ist. Die Prüfbescheinigungen müssen den zur Einsicht Berechtigten jederzeit vorgelegt werden können.

Hinweise:

- Sachkundige werden gemäß BetrSichV als „befähigte Personen“ bezeichnet.
- Druckgasbehälter werden gemäß BetrSichV als „ortsbewegliche Druckgeräte“ bezeichnet.
- Druckbehälter werden gemäß BetrSichV als „(ortsfeste) Druckgeräte“ bezeichnet.
- Soweit es sich um überwachungsbedürftige Druckgeräte handelt, gilt insbesondere Abschnitt 3 der BetrSichV.

B. Besondere Bestimmungen

Flüssiggasanlagen zu Brennzwecken in Fahrzeugen

§ 38

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Flüssiggasanlagen zu Brennzwecken in Fahrzeugen wiederkehrend mindestens alle 2 Jahre durch einen Sachkundigen geprüft werden.

DA zu § 38:

Die Forderung nach einer Dichtheitsprüfung ist bei Flüssiggasanlagen zu Brennzwecken in Fahrzeugen erfüllt, wenn die Prüfung mit Luft durchgeführt wird. Hierfür sind die Leitungen von der Anschlussstelle des Druckregelgerätes bis zu den geschlossenen Einstellgliedern der Verbrauchseinrichtungen vor dem Einlassen von Gas mit dem 1,1fachen, bei Betriebsdrücken bis 50 mbar mit dem 3fachen Betriebsüberdruck zu prüfen. Die Leitungen gelten als dicht, wenn nach einer Wartezeit von 5 Minuten für den Temperatenausgleich der Prüfdruck während der anschließenden Prüfdauer von 5 Minuten nicht abfällt.

Die Prüfung auf ordnungsgemäße Beschaffenheit umfasst bei Flüssiggasanlagen zu Brennzwecken in Fahrzeugen insbesondere die Prüfung der Verbrennungsluftzuführungen und Abgasabführungen unter anderem auf

- Dichtheit der Abgasrohre,
- freien Durchgang der Abgasrohre,
- steigende Verlegung der Abgasrohre in allen Teilen,
- Befestigung der Abgasrohre mit Rohrschellen
sowie
- eine Brennprobe im Anschluss an die Dichtheitsprüfung.

Sachkundiger ist, wer auf Grund seiner fachlichen Ausbildung und Erfahrung ausreichende Kenntnisse auf dem Gebiet der Flüssiggasanlagen zu Brennzwecken in Fahrzeugen hat und mit den einschlägigen staatlichen Arbeitsschutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und allgemein anerkannten Regeln der Technik (z. B. DVGW-Regeln, DIN-Normen, VDE-Bestimmungen, technische Regeln anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum) soweit vertraut ist, dass er den arbeitssicheren Zustand von Flüssiggasanlagen zum Kochen, Heizen, Beleuchten und Kühlen in Fahrzeugen beurteilen kann.

Hinweis:

Bezüglich **Aufstellung und Betrieb** unterliegen Flüssiggasanlagen zu Brennzwecken in Fahrzeugen neben den „**Gemeinsamen Bestimmungen**“ auch den „**Besonderen Bestimmungen**“ gemäß § 30 der Unfallverhütungsvorschrift „Verwendung von Flüssiggas“ (BGV D34).

Prüfbescheinigung

Blatt I

Stamtblatt zur Flüssiggasanlage zu Brennzwecken in Fahrzeugen

für das Fahrzeug Hersteller:
Typ:
Fahrgestell-Nr.:

mit folgender Flüssiggasanlage:

1 Versorgungsanlage

- 1.1 Druckgasflaschen Anzahl: à 5 kg Füllgewicht
(ortsbewegliche Druckgeräte) à 11 kg Füllgewicht
..... à 33 kg Füllgewicht

Aufstellung:		in nur von außen zugänglichen Kästen oder Schränken ¹⁾
		außerhalb des Fahrzeuginnenraumes ¹⁾

- 1.2 Brenngastanks: Anzahl: à l Inhalt
..... à l Inhalt

Hersteller: Fabrik-Nr.: Baujahr:

2 Druckregelgerät

Hersteller	Herstelljahr	Ausgangsdruck in mbar	Nennleistung in kg/h	Einrichtung gegen unzulässig hohen Druckanstieg, z. B. ...	
				SAV und SBV	Überdruck- sicherheits- einrichtung

3 Leitungen

3.1 Rohrleitungen

Werkstoff:		Stahlrohr mit Korrosionsschutz ¹⁾
		Kupferrohr mit Einsteckhülsen ¹⁾

3.2 Schlauchleitungen

Verbindung zwischen	Druckklasse	Hersteldatum	Länge	Anzahl	gefertigt nach
Druckregelgerät - Rohrleitung					

1) zutreffendes ankreuzen

Hinweis: SBV wird gemäß DIN EN 12864 als „Leckgassicherheitsabblaseventil (PRV)“ bzw. „Überdruck-Entlastungsventil“ bezeichnet.

3.3 Schlauchkupplungen

Einbauort	Hersteller	Typ	Betriebsdruck

4 Verbrauchseinrichtungen (Geräte)

Verbrauchseinrichtung	Hersteller	Typ	Baujahr	Anschlusswert	Nr.
Führerhausheizung					
Laderaumheizung					
Heizung					
Grillgerät					
Bratgerät					
Fritteuse					
Kocher					

5 Lüftungseinrichtungen/Abgasanlage

Größe der Belüftungsöffnung in cm ²	
Größe der Entlüftungsöffnung in cm ²	

Werkstoff der Abgasleitung

Durchmesser der Abgasleitung in cm	
Querschnitt in cm ²	

.....
(Datum)

(Firmenstempel)

.....
Unterschrift (Hersteller/Einbauer der Flüssiggasanlage)

Prüfbescheinigung

Blatt II

Prüfbefund

über die Prüfung von **Flüssiggasanlagen zu Brennzwecken in Fahrzeugen**
durch den Sachkundigen nach §§ 33 und 38 der Unfallverhütungsvorschrift
„Verwendung von Flüssiggas“ (BGV D34)

für das Fahrzeug: Hersteller:..... Baujahr:.....
 Typ:..... Fahrgestell-Nr.:.....

mit folgender Flüssiggasanlage: siehe Prüfbescheinigung Blatt I „**Stamblatt**“

Die Flüssiggasanlage entspricht - nicht¹⁾ - den technischen Daten des Stamblattes.

Die Flüssiggasanlage wurde wie folgt geändert.....
.....

- Die Flüssiggasanlage wurde auf
- Dichtheit,*
 - ordnungsgemäße Beschaffenheit,
 - Funktion,
 - Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen geprüft.

* Dichtheitsprüfung nach der Druckabfallmethode - wurde nicht¹⁾ - durchgeführt

Befund und erforderliche Maßnahmen:

Mängel behoben

am

durch

Die Flüssiggasanlage erfüllt - nicht¹⁾ - die Anforderungen der Unfallverhütungsvorschrift „Verwendung von Flüssiggas“ (BGV D34).

Einem Weiterbetrieb stehen Bedenken - nicht¹⁾ - entgegen.

Nachprüfung - nicht¹⁾ - erforderlich.

Spätester Termin der nächsten regelmäßigen Prüfung: /

.....
(Prüfdatum)

.....
(Firmenstempel)

.....
(Unterschrift des Sachkundigen)

¹⁾ nicht zutreffendes streichen

Hinweis: Sachkundige werden gemäß BetrSichV als „befähigte Personen“ bezeichnet

Prüfbescheinigung

Blatt II

Prüfbefund

über die Prüfung von **Flüssiggasanlagen zu Brennzwecken in Fahrzeugen**
durch den Sachkundigen nach §§ 33 und 38 der Unfallverhütungsvorschrift
„Verwendung von Flüssiggas“ (BGV D34)

für das Fahrzeug: Hersteller:..... Baujahr:.....
Typ:..... Fahrgestell-Nr.:.....

mit folgender Flüssiggasanlage: siehe Prüfbescheinigung Blatt I „**Stammblatt**“

Die Flüssiggasanlage entspricht - nicht¹⁾ - den technischen Daten des Stammblasses.

Die Flüssiggasanlage wurde wie folgt geändert.....
.....

Die Flüssiggasanlage wurde auf Dichtheit,*
 ordnungsgemäße Beschaffenheit,
 Funktion,
 Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen geprüft.

* Dichtheitsprüfung nach der Druckabfallmethode - wurde nicht¹⁾ - durchgeführt

Befund und erforderliche Maßnahmen:

Mängel behoben

am

durch

Die Flüssiggasanlage erfüllt - nicht¹⁾ - die Anforderungen der Unfallverhütungsvorschrift „Verwendung von Flüssiggas“ (BGV D34).

Einem Weiterbetrieb stehen Bedenken - nicht¹⁾ - entgegen.

Nachprüfung - nicht¹⁾ - erforderlich.

Spätester Termin der nächsten regelmäßigen Prüfung: /

.....
(Prüfdatum)

.....
(Firmenstempel)

.....
(Unterschrift des Sachkundigen)

¹⁾ nicht zutreffendes streichen

Hinweis: Sachkundige werden gemäß BetrSichV als „befähigte Personen“ bezeichnet

Prüfbescheinigung

Blatt II

Prüfbefund

über die Prüfung von **Flüssiggasanlagen zu Brennzwecken in Fahrzeugen**
durch den Sachkundigen nach §§ 33 und 38 der Unfallverhütungsvorschrift
„Verwendung von Flüssiggas“ (BGV D34)

für das Fahrzeug: Hersteller:..... Baujahr:.....
 Typ:..... Fahrgestell-Nr.:.....

mit folgender Flüssiggasanlage: siehe Prüfbescheinigung Blatt I „**Stamblatt**“

Die Flüssiggasanlage entspricht – nicht¹⁾ – den technischen Daten des Stamblattes.

Die Flüssiggasanlage wurde wie folgt geändert.....
.....

- Die Flüssiggasanlage wurde auf
- Dichtheit,*
 - ordnungsgemäße Beschaffenheit,
 - Funktion,
 - Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen geprüft.

* Dichtheitsprüfung nach der Druckabfallmethode – wurde nicht¹⁾ – durchgeführt

Befund und erforderliche Maßnahmen:

Mängel behoben

am

durch

Die Flüssiggasanlage erfüllt – nicht¹⁾ – die Anforderungen der Unfallverhütungsvorschrift „Verwendung von Flüssiggas“ (BGV D34).

Einem Weiterbetrieb stehen Bedenken – nicht¹⁾ – entgegen.

Nachprüfung – nicht¹⁾ – erforderlich.

Spätester Termin der nächsten regelmäßigen Prüfung: /

.....
(Prüfdatum)

(Firmenstempel)

.....
(Unterschrift des Sachkundigen)

¹⁾ nicht zutreffendes streichen

Hinweis: Sachkundige werden gemäß BetrSichV als „befähigte Personen“ bezeichnet

Prüfbescheinigung

Blatt II

Prüfbefund

über die Prüfung von **Flüssiggasanlagen zu Brennzwecken in Fahrzeugen**
 durch den Sachkundigen nach §§ 33 und 38 der Unfallverhütungsvorschrift
 „Verwendung von Flüssiggas“ (BGV D34)

für das Fahrzeug: Hersteller:..... Baujahr:.....
 Typ:..... Fahrgestell-Nr.:.....

mit folgender Flüssiggasanlage: siehe Prüfbescheinigung Blatt I „**Stamblatt**“

Die Flüssiggasanlage entspricht - nicht¹⁾ - den technischen Daten des Stamblattes.

Die Flüssiggasanlage wurde wie folgt geändert.....

- Die Flüssiggasanlage wurde auf
- Dichtheit,*
 - ordnungsgemäße Beschaffenheit,
 - Funktion,
 - Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen geprüft.

* Dichtheitsprüfung nach der Druckabfallmethode - wurde nicht¹⁾ - durchgeführt

Befund und erforderliche Maßnahmen:

Mängel behoben

am

durch

Die Flüssiggasanlage erfüllt - nicht¹⁾ - die Anforderungen der Unfallverhütungsvorschrift „Verwendung von Flüssiggas“ (BGV D34).

Einem Weiterbetrieb stehen Bedenken - nicht¹⁾ - entgegen.

Nachprüfung - nicht¹⁾ - erforderlich.

Spätester Termin der nächsten regelmäßigen Prüfung: /

.....
 (Prüfdatum)

.....
 (Firmenstempel)

.....
 (Unterschrift des Sachkundigen)

¹⁾ nicht zutreffendes streichen

Hinweis: Sachkundige werden gemäß BetrSichV als „befähigte Personen“ bezeichnet

Prüfbescheinigung

Blatt II

Prüfbefund

über die Prüfung von **Flüssiggasanlagen zu Brennzwecken in Fahrzeugen**
durch den Sachkundigen nach §§ 33 und 38 der Unfallverhütungsvorschrift
„Verwendung von Flüssiggas“ (BGV D34)

für das Fahrzeug: Hersteller:..... Baujahr:.....
 Typ:..... Fahrgestell-Nr.:.....

mit folgender Flüssiggasanlage: siehe Prüfbescheinigung Blatt I „**Stamblatt**“

Die Flüssiggasanlage entspricht - nicht¹⁾ - den technischen Daten des Stamblattes.

Die Flüssiggasanlage wurde wie folgt geändert.....
.....

- Die Flüssiggasanlage wurde auf
- Dichtheit,*
 - ordnungsgemäße Beschaffenheit,
 - Funktion,
 - Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen geprüft.

* Dichtheitsprüfung nach der Druckabfallmethode - wurde nicht¹⁾ - durchgeführt

Befund und erforderliche Maßnahmen:

Mängel behoben

am

durch

Die Flüssiggasanlage erfüllt - nicht¹⁾ - die Anforderungen der Unfallverhütungsvorschrift „Verwendung von Flüssiggas“ (BGV D34).

Einem Weiterbetrieb stehen Bedenken - nicht¹⁾ - entgegen.

Nachprüfung - nicht¹⁾ - erforderlich.

Spätester Termin der nächsten regelmäßigen Prüfung: /

.....
(Prüfdatum)

(Firmenstempel)

.....
(Unterschrift des Sachkundigen)

¹⁾ nicht zutreffendes streichen

Hinweis: Sachkundige werden gemäß BetrSichV als „befähigte Personen“ bezeichnet

**Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)**

Mittelstraße 51
10117 Berlin
Tel.: 030 288763-800
Fax: 030 288763-808

Fachausschuss
„Nahrungs- und Genussmittel“
der DGUV